



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Rechtsgeschäftliche Blankette“

Dissertation vorgelegt von Tim Robers

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Lobinger

Zweitgutachter: Prof. Dr. Markus Stoffels

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

I.

Sog. Blanketterklärungen – klassischerweise verstanden als zur Vervollständigung durch eine andere Person bestimmte Schriftstücke, die von ihrem Aussteller zwar bereits gezeichnet sind, aber oberhalb der Zeichnung gar keinen oder nur einen lückenhaften Text aufweisen – beschäftigten bereits mehrere Generationen von Juristen. Umso erstaunlicher mutet es an, wenn sich die Fachliteratur trotzdem noch immer selbst bedeutsame Lücken attestiert. Nimmt man die Beobachtungen hinzu, (1) dass die heutige juristische Auseinandersetzung mit dem Thema von einer historisch wie intuitiv keinesfalls selbstverständlichen Ergebnisorientierung getragen wird, (2) dass diese Ergebnis-Fixiertheit nahezu zwangsläufig in der Kreation von Sonderdogmatiken mündet und (3) dass eine hinreichend klare Differenzierung zwischen unterschiedlichen Fallgruppen bisweilen zu vermissen bleibt, erweist sich die Notwendigkeit einer abermaligen Untersuchung dieses Themenkomplexes. Dabei darf die Arbeit auch deshalb auf besondere Aufmerksamkeit hoffen, weil gerade zur Handhabung digitalisierungsspezifischer Sachverhalte der Gegenwart häufig auf die sog. „Grundsätze der Blanketterklärung“ Bezug genommen wird.

Die Arbeit geht allerdings erheblich über das klassische, oben umrissene Verständnis der Blanketterklärung hinaus. Sie befasst sich weitergehend mit all jenen Erklärungen, die bestimmungsgemäß noch der Ergänzung bedürfen, damit die anvisierte Regelung ihren Abschluss findet („Blanketterklärung i. w. S.“ oder „rechtsgeschäftliches Blankett“). Insofern konzentriert sie sich jedoch auf das Bürgerliche Recht sowie auf schuldvertragsbezogene Erklärungen; zudem nimmt sie solche Erklärungen von ihrem Umfang aus, bei denen das *Subjekt* der kreierte Rechtsfolgen noch konkretisierungsbedürftig bleibt. Mit der aufgezeigten Erweiterung des Blankettbegriffs sollen die einzelnen Erscheinungsformen des Blanketts aus ihrer Behandlung als Einzelphänomene gelöst und der Blick auf übergreifende blankettrechtliche Strukturen freigelegt werden.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Kapitel. Während das 1. Kapitel sog. Blankettschuldverhältnisse behandelt, hat das 2. Kapitel die „klassischen“ Blanketterklärungen „im engeren Sinne“ zum Gegenstand. Die Unterteilung greift nicht nur den bisherigen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion auf, sondern gründet zugleich auf einem materiellen Unterschied der beiden Blankettarten: Während bei Blankettschuldverhältnissen nämlich das Verpflichtungsgeschäft gemäß dem Willen der Erklärenden bereits mit dem bewusst noch unvollständigen Inhalt zustande kommt, sind „klassische“ Blanketterklärungen in der Regel noch nicht unmittelbar zur Annahme durch den auserkorenen Vertragspartner vorgesehen.

II.

Blankettschuldverhältnisse, d.h. alle Schuldverhältnisse mit zunächst unvollständigem Inhalt, weisen zwei Problemfelder auf: Das erste betrifft ihr Verhältnis zum schuldrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, das zweite den auf sie jeweils anwendbaren Konkretisierungsmechanismus.

1. Die den Blankettschuldverhältnissen eigentümliche Unvollständigkeit führt zu einem Spannungsverhältnis zum schuldrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Dieser Befund veranlasst die Arbeit, Aussagegehalt sowie Handhabung und Zweck desselben nochmals detailliert zu beleuchten.
 - a) Die Untersuchungen gelangen zu der Erkenntnis, dass es den Begriffen der Bestimmtheit und der Bestimmbarkeit an einer rechtssicher handhabbaren Kontur fehlt. Das Bestimmtheitsgebot leidet insofern selbst an einem Bestimmtheitsproblem. Dieser Eindruck wird weiter dadurch genährt, dass die durch das Bestimmtheitsdogma gezogenen Grenzen im Laufe der Zeit zunehmend extensiv interpretiert wurden und werden. Diese Entwicklung

in der tatsächlichen Handhabung legt Zeugnis ab von einem wachsenden Unbehagen, den Vertragsschlusswillen der Parteien hinter dem Bestimmtheitsdogma zurücktreten zu lassen. Mit vereinzelt Stimmen im Schrifttum hieraus bereits die Inexistenz eines schuldrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes zu folgern, wäre aber einzig dann angezeigt, wenn das Gebot einer tragfähigen teleologischen Grundlage entbehren würde. Vor diesem Hintergrund zeigt die Arbeit in einem nächsten Schritt in historischer Reihenfolge die Grundgedanken auf, auf die man ein schuldrechtliches Bestimmtheitsgebot bereits stützen wollte. Zugleich stellt sie heraus, dass keiner der vertretenen Erklärungsansätze das Gebot in seiner gemeinhin postulierten Breite überzeugend zu tragen vermag. Dies gilt insbesondere für diejenigen Strömungen, für die mit der fehlenden Bestimmtheit eine Entzugsmöglichkeit des Schuldners aus seiner Verpflichtung einhergeht, die auf eine fehlende prozessuale Durchsetzbarkeit der Forderung verweisen und die die Bestimmtheit als Mittel zur Kompetenzabgrenzung zwischen Privaten und Gerichten ansehen.

- b) Die Arbeit entwickelt im Anschluss – in Anlehnung an frühere Stimmen aus dem Schrifttum – die These, dass es sich bei der Bestimmtheit der *essentialia negotii* in schuldrechtlichen Verträgen um eine zweistufige Problematik handelt. In erster Linie kommt der Bestimmtheit eine (widerlegbare) Indizfunktion dahingehend zu, ob die Vertragsparteien mit dem erforderlichen Rechtsbindungswillen gehandelt haben: Ein solcher liegt umso ferner, je weniger konkret die Parteien den vertraglichen Leistungsgegenstand bezeichnen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Anwendungsbereich des § 154 Abs. 1 S. 1 BGB als Auslegungsregel entgegen der herrschenden Meinung auch dann eröffnet ist, wenn es an einer Einigung der Parteien über ein *essentiale* fehlt.

Auf zweiter Stufe adressiert das Bestimmtheitsdogma ein Ausfüllungsproblem. Denn um den lückenhaft gebliebenen Vertrag bestimmungsgemäß zu vervollständigen, bedarf es eines konkreten Mechanismus. Sofern ein solcher weder gesetzlich noch privatautonom vorgesehen ist und die Parteien sich auch nicht auf eine Ergänzung verständigen können, kommt als konkretisierende Instanz – nach vorzugswürdiger Ansicht – letzten Endes nur noch ein Gericht in Betracht. An dieser Stelle nun sieht sich die Rechtsordnung mit einem im Prinzip der Privatautonomie selbst angelegten Konflikt konfrontiert. Denn einerseits folgt aus dem Grundsatz der Selbstbestimmung, dass die Parteien vor einem richterlichen Gestaltungseingriff in ihre Freiheitssphären zu bewahren sind. Andererseits bedeutet es auch eine Freiheitsbeschränkung, einer von den Parteien als verbindlich gewollten, bewusst ergänzungsbedürftigen Abrede die Anerkennung zu verweigern. Die Auflösung dieses Spannungsverhältnisses ist vornehmlich eine dem positiven Recht obliegende Entscheidung. Der deutsche Gesetzgeber hat sie in den §§ 315 Abs. 3 S. 2, 319 Abs. 1 S. 2 BGB für den Fall einseitiger Leistungsbestimmungsrechte im Sinne der Vertrags(inhalts)freiheit beantwortet. Diese Entscheidung ist im Wege der Analogie auf die gesamte Rechtsordnung zu erstrecken. Denn der dahinter stehende Beweggrund des Gesetzgebers, die Anerkennung des unbedingten parteilichen Vertragsschlusswillens, passt weitgehend unterschiedslos auch auf Fälle jenseits einseitiger Leistungsbestimmungsrechte. Zweierlei Einschränkungen unterliegt die damit bestehende richterliche Bestimmungsmacht allerdings: Erstens müssen sich die Parteien zunächst selbst um eine einvernehmliche Ergänzung ihres Vertrags bemühen, bevor sie ein Gericht hierum ersuchen; und zweitens darf der Eingriffscharakter der richterlichen Vertragsergänzung nicht wegen ganz gravierender Regelungslücken den Vertragsabschlusswillen evident überwiegen. Nur im Umfang dieser beiden Einschränkungen handelt es sich beim schuldrechtlichen Bestimmtheitsgebot um einen eigenständigen Rechtssatz.

2. Entschließen sich die Parteien, den anwendbaren Ergänzungsmechanismus für ihr Blankettschuldverhältnis selbst zu bestimmen, so stehen ihnen hierfür abstrakt drei Möglichkeiten zur Verfügung: Sie können die Ergänzung ihrer späteren Einigung vorbehalten (Selbstvornahme), die Konkretisierung einer einzelnen Partei oder einem oder mehreren

Außenstehenden überlassen (Delegation) oder auf äußere, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv noch nicht feststehende Umstände abstellen (Automatik Klausel).

- a) Im Rahmen der sog. Selbstvornahme vervollständigen die Parteien des Blankettschuldverhältnisses dieses durch einen Ergänzungsvertrag gemeinschaftlich selbst. Hierbei handelt es sich vor dem Hintergrund der Privatautonomie dem Grunde nach um den „natürlichen“ Konkretisierungsmechanismus, welcher an sich weder ausdrücklich noch konkludent vereinbart werden muss. Misslingt den Parteien die übereinstimmende Vertragsergänzung, so greifen im Ausgangspunkt wiederum die unter 1.b) dargestellten Grundsätze ein. Hierzu gilt es jedoch auf eine Besonderheit hinzuweisen: Haben es die Parteien nämlich nicht – wie oben – unterlassen, überhaupt einen Konkretisierungsmechanismus vorzusehen, sondern sich gerade auf die Selbstvornahme verständigt, so werden sie in der Regel die persönliche Kontrolle über den Konkretisierungsinhalt behalten wollen. In Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, welches die (dispositiven) §§ 315 Abs. 3 S. 2, 319 Abs. 1 S. 2 BGB (in entsprechender Anwendung) vorsehen, spricht daher ausnahmsweise eine Vermutung gegen den Bestand einer subsidiären richterlichen Konkretisierungsbefugnis, sollten die Ergänzungsverhandlungen misslingen.
- b) Die Möglichkeit der Parteien, die Ergänzung ihres Blankettschuldverhältnisses zu delegieren, hat ihren allgemeinsten Ausdruck in den §§ 315 ff. BGB gefunden. Die Rechtsnatur einseitiger Leistungsbestimmungsrechte wird gemeinhin mit dem Schlagwort des Gestaltungsrechts umschrieben. Dem setzt die Arbeit eine stellvertretungsrechtliche Deutung entgegen und leuchtet die Konsequenzen dieser dogmatischen Neuverortung detailliert aus.
- aa) Ausgehend von den Erwägungen der Zweiten Kommission und rechtsvergleichenden Beobachtungen zeigt die Arbeit auf, dass es sich bei der Ausübung eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts um die Vornahme eines gestatteten stellvertretungsrechtlichen Insihgeschäfts handelt, welches den eigentlich erforderlichen Ergänzungsvertrag zwischen den Parteien des Blankettschuldverhältnisses substituiert. Steht das Leistungsbestimmungsrecht einer der Vertragsparteien zu (§§ 315 f. BGB), so liegt dabei ein Fall des Selbstkontrahierens i.S.d. § 181 Var. 1 BGB vor. Kommt die Leistungsbestimmung hingegen einem (oder mehreren) Dritten zu (§§ 317 ff. BGB), so handelt es sich um einen Fall der Mehrvertretung i.S.d. § 181 Var. 2 BGB, bei welcher die Vertretungsmacht in Form einer sog. Außenvollmacht (§ 167 Abs. 1 Var. 1 BGB) zwischen den Vertragsparteien verliehen wird. Die Arbeit legt dar, (1) dass sich auf diese Weise die Situation der §§ 315 ff. BGB allein mittels der Normen des Vertretungsrechts konstruieren lässt, (2) dass sich die Interessenlagen beim stellvertretungsrechtlichen Insihgeschäft und bei der einseitigen Leistungsbestimmung decken und (3) dass die einer vertretungsrechtlichen Deutung der §§ 315 ff. BGB bislang entgegengehaltenen Einwände nicht zu überzeugen vermögen. Die so untermauerte vertretungsrechtliche Deutung verdient zuletzt auch den Vorzug vor dem bisherigen Verständnis der §§ 315 ff. BGB als eigenständigem Aktstypus. Denn letzteres erweist sich einerseits als nicht notwendig, andererseits als systematisch brüchig und schließlich für beinahe alle in den §§ 315 ff. BGB nicht direkt geregelten Rechtsfragen als unergiebig.
- bb) Die Konsequenzen einer vertretungsrechtlichen Deutung für die Auslegung der §§ 315 ff. BGB sind vielschichtig und weitreichend. Teils lassen sich bisherige Gewissheiten überzeugend untermauern. Zu neuen Erkenntnissen führt das erarbeitete dogmatische Grundverständnis insbesondere an drei Stellen. Zum einen führt es vor Augen, dass das bislang postulierte Verständnis der §§ 315 Abs. 1, 317 Abs. 1 BGB als nachträglicher Richtigkeitskontrolle des vervollständigten Vertrags fehlt. Denn eine solche kennt das Gesetz für das Insihgeschäft ebenfalls nicht. Tatsächlich bildet der Maßstab billigen Ermessens schlicht den mutmaßlichen Parteiwillen ab und umschreibt in typisierter Form den Umfang der Vertretungsmacht des Bestimmungsberechtigten. Dies hat etwa zur Konsequenz, dass die §§ 315 Abs. 1, 317 Abs. 1 BGB nicht als Einfallstor für öffentliche Interessen, allgemeine Verkehrsanschauungen oder Grundrechte herangezogen werden können, soweit dies nicht

spezifisch dem Parteiwillen entspricht. Auch eine Kontrolle von Entgelten für Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge lässt sich auf die Normen nicht stützen. Zweitens folgt aus dem vertretungsrechtlichen Verständnis – entgegen einer starken Meinungsströmung –, dass eine billigem Ermessen widersprechende Leistungsbestimmung nicht vorläufig wirksam, sondern schwebend unwirksam ist (§ 177 Abs. 1 BGB). Drittens schließlich unterliegt die Willenserklärung, mit der das einseitige Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt wird, entgegen der bislang allgemeinen Meinung in aller Regel denselben Formvorgaben wie das ergänzungsbedürftige Geschäft.

- c) Wie für die Delegation nimmt die Arbeit auch für Automatikklauseln, d.h. für Absprachen, die den Vertragsinhalt vollständig oder verhältnismäßig an bestimmte, im Abgabezeitpunkt der vertraglichen Willenserklärungen noch nicht objektiv feststehende Bezugsgrößen binden, zunächst eine rechtsdogmatische Einordnung vor, um sodann die daraus folgenden Konsequenzen für die rechtliche Behandlung abzuleiten.
- aa) Die herrschende Meinung trennt Automatikklauseln in aller Regel nicht vom Konkretisierungsmechanismus der Selbstvornahme. Sie setzt Automatikklauseln dadurch weitgehend solchen Verweisungen gleich, deren Bezugsgröße bei Vertragsschluss bereits existierte. Tatsächlich aber sind Automatikklauseln dogmatisch „zwischen“ der Selbstvornahme und der Delegation zu verorten. Ihre delegationsartige Komponente liegt darin, dass die Parteien den Inhalt ihres Schuldverhältnisses von Außenstehenden abhängig machen; hierdurch verringern sie – ebenso wie bei der Stellvertretung und der Ermächtigung – den Grad, zu dem die sie treffenden Rechtsfolgen an ihren Willen Rückenbindung finden. Die Anerkennung einer delegationsartigen Komponente von automatisierten Verweisungen hat sich in anderen Rechtsgebieten längst durchgesetzt, so namentlich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Diskussion um dynamische gesetzgeberische Verweisungen auf Regelungen eines anderen Gesetzgebers oder im Arbeitsrecht für dynamische Verweisungen der Tarifvertragsparteien auf einen fremden Tarifvertrag. Zugleich sind Automatikklauseln jedoch nicht mit Fällen echter zivilrechtlicher Delegation gleichzusetzen. Denn anders als bei diesen greifen bei der Automatikklausel die Urheber des Referenzwerts nicht final auf die Rechtskreise der Vertragsparteien zu, sondern werden ihrer Zweckrichtung nach in ganz anderer Sache tätig.
- bb) Die delegationsartige Komponente von Automatikklauseln wirft notwendig die Frage nach einer entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften über „echte“ Delegationsformen auf, insbesondere der §§ 164 ff., 182 ff. BGB. Insoweit hält die Arbeit zunächst fest, dass das Gesetz hinsichtlich der Handhabung von Automatikklauseln eine planwidrige Regelungslücke aufweist. Ob darüber hinaus eine vergleichbare Interessenlage vorliegt, hängt – entsprechend den unter aa) geschilderten Erkenntnissen – davon ab, ob die einzelnen Normen der §§ 164 ff., 182 ff. BGB primär Ausdruck der Unterordnung unter drittverantwortete Geschehnisse sind. Tragen sie dagegen zumindest auch dem finalen Zugriff auf einen fremden Rechtskreis Rechnung, scheidet eine Analogie aus. Anhand des aufgezeigten Maßstabs erweisen sich namentlich die §§ 165, 166 Abs. 1 Var. 1, 177 f. BGB als analog auf Automatikklauseln anwendbar. Selbiges gilt für die §§ 168 S. 2, 183 BGB; bei deren Anwendung gilt es allerdings zu beachten, dass die Parteien regelmäßig die Unwiderruflichkeit der Automatik vereinbaren, wobei der Parteiwille die gesetzlichen Grenzen – insbesondere das Verbot von (Quasi-)Delegationen mit generalvollmachtenartigem Umfang – zu wahren hat. Nicht analog auf Automatikklauseln anwendbar ist demgegenüber u.a. § 333 BGB: Der in Bezug Genommene wird lediglich nach Maßgabe des Urheberrechts vor der Aufdrängung einer ungewollten Machtposition geschützt.
- cc) Die abstrakten Erkenntnisse zu Automatikklauseln werden abschließend noch beispielhaft anhand arbeitsvertraglicher dynamischer Bezugnahmeclauseln auf Tarifverträge nachgezeichnet. Die Wahl dieses Beispiels erweist sich deswegen als besonders aufschlussreich, weil die entsprechende arbeitsrechtliche Diskussion bereits erheblich weiter fortgeschritten und ausdifferenzierter ist als die Debatte um Automatikklauseln allgemein. Allerdings sind

auch hier die anzutreffenden Vorschläge zur Rechtsnatur der dynamischen Bezugnahmen nicht vollends zufriedenstellend. Die herrschende Meinung verkennt bereits die Notwendigkeit, das Blankettelement der Bezugnahme – ihre Dynamik – separat zu erfassen; stattdessen qualifiziert sie die dynamische Verweisung als rein schuldrechtliche Abrede und damit als gewöhnlichen Fall der Selbstvornahme. Auf der anderen Seite schießen diejenigen Strömungen über das Ziel hinaus, die die dynamische Bezugnahme als echten Anwendungsfall der §§ 317 ff. BGB oder der §§ 182 ff. BGB betrachten. Denn der dafür erforderliche finale Bezug des referenzgegenständlichen Tarifvertrags auf den verweisenden Individualvertrag liegt nur in Ausnahmefällen vor, namentlich wenn und soweit die Gewerkschaft kraft ihrer Satzung einen Gesamtvertretungsanspruch erhebt und der Individualarbeitgeber tarifgebunden ist. Im Übrigen aber unterfällt die arbeitsvertragliche dynamische Bezugnahme auf Tarifverträge einem dogmatisch dritten Typus des Konkretisierungsmechanismus‘ „zwischen“ Selbstvornahme und Delegation: der Automatikklausele.

Nimmt man die früher für die Behandlung von Automatikklausele erarbeiteten Regeln hinzu, so lässt sich auch die seit langem umstrittene Frage beantworten, ob eine Entdynamisierung des Arbeitsvertrags zwecks Vermeidung einer sog. „ewigen Dynamik“ möglich ist. Denn entsprechend §§ 168 S. 2, 183 BGB steht beiden Individualvertragsparteien ein jederzeitiges, einseitiges und bedingungsloses Recht zum Widerruf der vertraglichen Dynamik zu. Eine Unwiderruflichkeit der Dynamik, die die Normen an sich zulassen, entspricht angesichts der potenziellen Dauer und des Umfangs der Dynamik, der Häufigkeit der Anpassungen sowie eines vergleichenden Blicks auf die Rechtslage bei der Tarifbindung i.S.d. § 3 TVG regelmäßig nicht dem Willen der Arbeitsparteien.

III.

Das zweite Kapitel der Arbeit richtet sodann den Blick auf die schon eingangs definierten „klassischen“ Blanketterklärungen „im engeren Sinne“.

1. Einführend in die Thematik zeichnet die Arbeit zunächst die Grundlinien der bisherigen Diskussion um die Blanketterklärung i.e.S. nach. Zu den wesentlichen Erkenntnissen zählt hierbei, dass die historisch ältere Auseinandersetzung um die Behandlung wechselrechtlicher Blankette für die bürgerlich-rechtliche Handhabung weitgehend ohne Erkenntniswert ist. Denn im Wechselrecht wird die Lösung der blankettbezogenen Probleme vornehmlich bestimmt durch jahrzehntelang gelebten Handelsbrauch und die Umlauffunktion des Wechsels. Beiden Gesichtspunkten fehlt eine unmittelbare Entsprechung im allgemeinen Zivilrecht. Allenfalls für die Frage, wie die Arbeitsteilung von Blankettgeber und Ausfüllendem dogmatisch einzuordnen ist, mag das Wechselrecht über einen Referenzwert verfügen.
2. In einem weiteren Schritt wird die dogmatische Grundproblematik der Blanketterklärung i.e.S. herausgearbeitet. Diese liegt darin begründet, dass sich der Ausfüllende mit der Vervollständigung des Blanketts anmaßt, rechtsgeschäftliche Wirkungen (auch) in einem fremden Rechtskreis zu begründen. Vor dem Hintergrund der Privatautonomie bedarf es hierfür eines Grundes, welcher den Übergriff in den fremden Zuständigkeitsbereich legitimiert. Diese Legitimationsproblematik lässt sich auch nicht mit dem Gedanken verleugnen, der Blankettaussteller eigne sich die spätere Ausfüllung im Zeitpunkt der Blankettbegebung bereits antizipativ an.

Das Zivilrecht kennt im rechtsgeschäftlichen Kontext im Grundsatz drei Mechanismen, um eine Handlung einem fremden Rechtskreis zuzurechnen: die Stellvertretung, die Ermächtigung und die Gehilfenschaft (welche auch die Botenschaft umfasst). Um den auf Blanketterklärungen anwendbaren Zurechnungsmechanismus zu bestimmen, bedarf es erstens einer nach Fallgruppen differenzierten Betrachtung und zweitens einer rechtlichen Einordnung der Teilakte von Aussteller und Ausfüllendem.

3. Aufbauend auf die vorstehenden Erwägungen widmet sich die Arbeit zunächst den sog. Drei-Personen-Konstellationen, in denen der Aussteller, der Ausfüllende und der anvisierte Vertragspartner des Ausstellers personenverschieden sind. Hierbei unterscheidet sie weiter zwischen der offenen und der verdeckten Blankettlage.
 - a) Die offene Blankettlage zeichnet sich dadurch aus, dass der Adressat der vervollständigten Blanketterklärung im Entgegennahmezeitpunkt darum weiß oder wissen muss, dass ursprünglich eine Blanketterklärung vorlag und diese von dem Ausfüllenden ergänzt wurde.
 - aa) Bei solchen Fallgestaltungen handelt es sich um gewöhnliche, direkte Anwendungsfälle der Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB). Die Ausstellung des Blanketts durch den Unterzeichner stellt noch keine Willenserklärung desselben im Verhältnis zum Dritten dar. Sie hat lediglich vorbereitenden Charakter. Es fehlt nämlich erkennbar am (unmittelbaren) Rechtsbindungswillen des Ausstellers, hilfsweise am Zugang der Erklärung (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB). Rechtsgeschäftlichen Charakter hat die Blankettausstellung und -begebung nur insoweit, als hierin eine Bevollmächtigung des Ausfüllenden liegt. Bei der vervollständigten Blanketterklärung derweil handelt es sich in Gänze um eine eigene Willenserklärung des Ausfüllenden. Dabei nimmt der Ausfüllende die vom Unterzeichner vorgefertigten Erklärungsteile in seinen Willen auf. Weder dass der Aussteller den Inhalt der Vertretererklärung mitbestimmt, noch dass er am Erklärungstext körperlich – etwa durch die Unterschrift – mitwirkt, stellt eine Besonderheit im Stellvertretungsrecht dar. Jedenfalls aus der Unterschrift wird ferner deutlich, dass der Ausfüllende in fremdem Namen handelt. Die dogmatische Einordnung des Geschehens als Anwendungsfall der §§ 164 ff. BGB wird abschließend auch durch die typische Interessenlage der Beteiligten gestützt.

Nur am Rande war auf zwei Sonderkonstellationen einzugehen: Soll nämlich der Ausfüllende bloß einen vom Aussteller präzise festgelegten Wert oder einen im Moment der Blankettbegebung noch nicht feststehenden, aber genau bezeichneten Referenzwert (z.B. Marktpreis) in das Blankett einsetzen und verfügt er mithin über keinerlei eigenen Entscheidungsspielraum, so handelt er nicht mehr als Stellvertreter, sondern als bloßer Gehilfe.
 - bb) Die vertretungsrechtliche Natur des offenen Blankettgeschehens zeitigt eine Reihe bedeutender Folgen:
 - (1) In Hinblick auf das Willensmängelrecht ergibt sich, dass der Aussteller, wenn er bei der Formulierung des von ihm stammenden Teils des Obertextes einem rechtserheblichen Irrtum unterliegt, lediglich die Vollmachtserteilung, nicht aber die ausgefüllte Blanketterklärung anfechten kann (§ 166 Abs. 1 BGB). Für das Erlöschen der Ausfüllungsbefugnis gelten die allgemeinen Regeln zur Vollmacht; dies bedeutet u.a., dass die Ausfüllungsbefugnis weder insolvenzfest noch *per se* unwiderruflich ist. Eine Übertragung der Ausfüllungsbefugnis ist ausgeschlossen; möglich ist im Ausnahmefall allein eine Unterbevollmächtigung nach allgemeinen Regeln. Vererblich ist die Ausfüllungsbefugnis in aller Regel ebenfalls nicht. Nie ist sie verpfändbar oder pfändbar.
 - (2) Die Übereinstimmung von Blanketterklärungen mit etwaigen Formvorschriften ist konsequenterweise anhand des § 167 Abs. 2 BGB zu beurteilen. Dieser bestimmt zweierlei: ausdrücklich die Formfreiheit der Vollmachtserteilung und implizit die Formbedürftigkeit des Vertretergeschäfts.

Von der Formfreiheit der Bevollmächtigung ist – im Wege teleologischer Reduktion des § 167 Abs. 2 BGB – nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn die jeweils einschlägige Formvorschrift die Willensbildung des Vertretenen schützt und wenn der Vertretene durch die Vollmachtserteilung rechtlich oder faktisch schon in ähnlicher Weise gebunden wird wie durch das formbedürftige Rechtsgeschäft selbst. Dies entspricht den von der Rechtsprechung zu § 311b Abs. 1 S. 1 BGB entwickelten Regeln. Die obigen Voraussetzungen liegen in aller Regel vor, wenn in einem Bürgschaftsblankettfall die Ausfüllungsbefugnis dem Hauptschuldner oder Gläubiger zukommt. Insofern erweist sich die wegweisende Entscheidung BGHZ 132, 119 im Ergebnis durchaus als zutreffend; in der Begründung sowie in der

weitergehenden Aussage, die Befähigung zur Ausfüllung eines Bürgschaftsblanketts müsse *stets* schriftlich erfolgen, verdient sie hingegen keine Zustimmung. Erweist sich die sog. Ausfüllungsermächtigung als formnichtig, so ist der Anwendungsbereich der §§ 177 ff. BGB eröffnet.

Aus dem impliziten Regelungsgehalt des § 167 Abs. 2 BGB wiederum folgt, dass eine mindestens schriftformbedürftige Blanketterklärung gemäß § 125 S. 1 BGB – unbenommen der allgemeinen Korrekturen nach § 242 BGB – dann formnichtig ist, wenn der Ausfüllende sie nicht ebenfalls formwährend unterzeichnet. Dies gilt jedoch nur vorbehaltlich einer Ausnahmekonstellation: Wird der Vertretene nämlich durch die Vollmachtserteilung rechtlich oder faktisch schon in ähnlicher Weise gebunden wie durch das formbedürftige Rechtsgeschäft selbst und dient die Formvorschrift ausschließlich dem Schutz des Prinzipals, dann ist das Vertretergeschäft trotz Nichtachtung der vorgesehenen Form durch den Ausfüllenden wirksam. Insofern verhält sich die Rechtslage weitgehend spiegelbildlich zur teleologischen Reduktion des ausdrücklichen Gehalts von § 167 Abs. 2 BGB. Eine Ausnahme im aufgezeigten Sinne liegt beispielsweise wiederum dann vor, wenn beim Bürgschaftsblankett die Ausfüllungsbefugnis dem Hauptschuldner oder dem Dritten (Gläubiger) zukommt.

- (3) Die Einordnung des Blankettgeschehens als Fall der Stellvertretung bedeutet ferner, dass, wer ein offenes Blankett weisungswidrig ausfüllt, als Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt. Denn er überschreitet durch die weisungswidrige Ausfüllung die ihm erteilte Innenvollmacht. Seine Haftung bestimmt sich folglich nach den §§ 177 ff. BGB. Der Blankozeichner selbst hingegen haftet daneben – entsprechend den allgemeinen vertretungsrechtlichen Grundsätzen – im Ausgangspunkt nur schadensersatzrechtlich gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. § 278 BGB. Nur unter engen Voraussetzungen kann der Blankozeichner gemäß dem weisungswidrig eingesetzten Inhalt auf *Teil*-Erfüllung in Anspruch genommen werden. Parallel zum sog. Reurechtsausschluss im Anfechtungsrecht *kann* der Dritte den Blankozeichner nämlich ggf. insoweit am Vertrag festhalten, wie dessen Inhalt von der Ausfüllungsbefugnis noch gedeckt gewesen wäre. Ein solches Vorgehen steht unter den beiden Voraussetzungen, dass (erstens) der von der Vollmacht noch gedeckte Inhalt als wesensgleiches Minus im weisungswidrig eingesetzten Blanketttext enthalten ist und dass (zweitens) analog § 139 BGB anzunehmen ist, dass der Ausfüllende das Vertretergeschäft auch ohne den weisungswidrigen Teil (d.h. nur im Umfang des Minus) vorgenommen hätte.

Entgegen der ganz herrschenden Meinung besteht derweil keine umfassende Haftung des Blankozeichners entsprechend dem weisungswidrigen Blankettinhalt. Von den zahlreichen hierzu entwickelten Begründungsversuchen erweist sich kein Ansatz als rechtlich tragfähig. Insbesondere finden die §§ 171 ff. BGB auf die offene Blankettlage weder direkte noch analoge Anwendung. Das unausgefüllte Blankett genügt bereits nicht den Inhalts- und Klarheitsanforderungen, die sowohl § 171 BGB als auch § 172 BGB an die jeweilige Verlautbarung stellen. Darüber hinaus fehlt es dem Blankett an einem objektiv erkennbaren Willen des Unterzeichners, sich mit dem Blankett an den Dritten zu richten; dieser Kundgabewille ist jedoch notwendige Voraussetzung einer Anwendbarkeit der §§ 171 ff. BGB. Für eine analoge Anwendung der Normen mangelt es an einer vergleichbaren Interessenlage. Denn vor dem Hintergrund, dass das Blankett die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 171 f. BGB nicht erfüllt, bedürfte es eines besonderen Umstands, der das aufgezeigte tatbestandliche Minus aufwiegt. Ein solcher ist jedoch nicht ersichtlich.

Auch unter Rückgriff auf die sog. Rechtsscheinhaftung erweist sich eine Bindung des Blankozeichners an den weisungswidrig eingesetzten Inhalt als nicht systemkohärent. Zum einen hat der Gesetzgeber die §§ 171 ff. BGB als eng umgrenzte Ausnahmenvorschriften konzipiert und hiermit die Reichweite des Vertrauensschutzes im Stellvertretungsrecht eindeutig festgelegt. Zum anderen sind bei offener Blankettlage selbst die Voraussetzungen der Duldungs- und der Anscheinsvollmacht – zweier bereits über die Grenzen der §§ 171 ff.

BGB hinausgehender Institute – in aller Regel nicht erfüllt. Schüfe man für das weisungswidrig ausgefüllte Blankett nun eine weitere Fallgruppe einer allgemeinen Rechtsscheinhaftung, so unterliefe man folglich unverhohlen nicht nur die §§ 171 ff. BGB, sondern auch die Figuren der Duldungs- und der Anscheinsvollmacht. Drittens fehlt es in Blankettfällen an einem hinreichenden Rechtsscheinträger: Mag man einen solchen bezüglich des „Ob“ einer Ausfüllungsbefugnis aufgrund von Erfahrungssätzen noch bejahen können, fehlt es dem Dritten jedenfalls an jeglichen Anhaltspunkten zum Umfang der (vermeintlichen) Befugnis. Viertens schließlich mangelt es in Blankettfällen auch an einem überzeugenden Zurechnungsgrund: Weder allgemeine Überlegungen der Risikozuweisung noch sonstige rechtsethische Erwägungen vermögen plausibel zu begründen, weshalb der Blankozeichner dem Dritten gemäß dem weisungswidrig eingesetzten Inhalt haften soll.

Unabhängig davon, dass damit schon die Binnensystematik der allgemeinen Rechtsscheinhaftung gegen eine Bindung des Blankozeichners an den weisungswidrig eingesetzten Inhalt spricht, begegnet es aber auch ganz grundsätzlichen Bedenken, die allgemeine Rechtsscheinhaftung als alternativen Entstehungsgrund rechtsgeschäftlicher Leistungspflichten anzuerkennen. Denn sie weist in ihren Voraussetzungen unzureichende Konturen auf, führt zu einer undifferenzierten Verabsolutierung bloßer Wahrscheinlichkeiten und konnte bis heute keinen überzeugenden Zurechnungsgrund benennen; insbesondere erweist sich das heute vorherrschende sog. Risikoprinzip als weder trag- noch leistungsfähig. Hinzu kommt, dass die moderne Rechtsscheinhaftung *Canaris*'scher Prägung in ihrer Herleitung ganz grundlegend auf der Prämisse fußt, dass der Blankozeichner bei offener Blankettlage entsprechend dem weisungswidrig eingesetzten Inhalt auf Erfüllung haftet. Behandelt man aber gerade die Konsequenzen einer weisungswidrigen Blankettausfüllung, so stellt es einen offensichtlichen logischen Fehlschluss dar, das Ergebnis der Untersuchung mit einem Prinzip zu begründen, das aus dem Untersuchungsgegenstand überhaupt erst gewonnen werden soll.

Das häufig von der herrschenden Meinung angeführte Argument für eine Haftung des Blankozeichners, der Blankettbesitz gehe typischerweise mit einer Ausfüllungsbefugnis einher, markiert richtigerweise ein bloßes Erkenntnisproblem und führt damit auf das Feld des Beweisrechts. Hier kommen in der Tat eng begrenzte Erleichterungen zugunsten des Blankett dritten in Betracht. Gemäß der Grundregel muss an sich der Blankett dritte die Vertretungsmacht des Ausfüllenden darlegen und beweisen. Hieran ändert auch § 440 Abs. 2 ZPO nichts. Ausgehend von Sinn und Zweck dieser Norm wird hiernach bloß (widerleglich) vermutet, dass es sich bei der betreffenden Privaturkunde ursprünglich nicht um ein Blankett gehandelt hat. Entgegen der heute allgemeinen Meinung folgt aus § 440 Abs. 2 ZPO dagegen nicht die Vermutung, dass die Ausfüllung eines Blanketts weisungsgemäß erfolgte. Zutreffender Ansatzpunkt für die Berücksichtigung der typischen Gleichzeitigkeit von Blankettbesitz und Ausfüllungsbefugnis sind vielmehr die Grundsätze zum Anscheinsbeweis. Auch in diesem Rahmen kommt dem Blankett dritten ein Erfahrungssatz allerdings nur insoweit zugute, als zwischen dem Blankozeichner und dem Dritten das „Ob“ der Ausfüllungsbefugnis streitig ist. Eine Typizität hinsichtlich des Umfangs einer Ausfüllungsbefugnis existiert hingegen nicht. Letztlich erweist sich der Anscheinsbeweis für den Dritten damit nur dann als hilfreich, wenn der *Fortbestand* einer ursprünglich unstreitig erteilten Ausfüllungsbefugnis im Zeitpunkt der Ausfüllung in Streit steht.

- cc) Zum Abschluss der Behandlung offener Blanketterklärungen in Drei-Personen-Konstellationen wirft die Arbeit noch einen Blick auf vermeintliche Randfälle. Hierzu hält sie fest, dass es für die oben aufgezeigten Grundsätze rechtlich keinen Unterschied bedeutet, ob an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift ein Faksimilestempel, eine vorgedruckte Unterschrift, eine maschinenschriftliche Unterschrift oder gar keine Unterschrift tritt. Allein der Anscheinsbeweis hinsichtlich des „Ob“ der Ausfüllungsbefugnis entfällt in diesen Varianten.

- b) Bei verdeckter Blankettlage, d.h. wenn dem Adressaten der vervollständigten Erklärung bei deren Entgegennahme nicht erkennbar war, dass ursprünglich ein Blankett vorlag, ändert sich gegenüber der offenen Blankettlage metaperspektivisch nichts: Der Ausfüllende bleibt aus der Sicht eines allwissenden Beobachters hinsichtlich seines Beitrags ein Stellvertreter i.S.d. §§ 164 ff. BGB. Die Besonderheit der verdeckten Blankettlage liegt nun allerdings darin, dass diese rein objektive Sicht nicht mit derjenigen des Dritten übereinstimmt. Denn in dessen Augen fungiert der Ausfüllende lediglich als Überbringer der von Beginn an vollständigen Willenserklärung des Unterzeichners. Der Dritte nimmt den Ausfüllenden folglich als bloßen Boten wahr. Entscheidend für die rechtlich zutreffende Behandlung der verdeckten Blankettlage ist vor diesem Hintergrund die richtige Einordnung eines sich als Bote gerierenden Vertreters (Vertreter-Bote). Es kommt mit anderen Worten darauf an, ob die Einordnung als Stellvertreter oder als Bote aus der Perspektive des Prinzipals (Innenperspektive) oder – so die heute einhellige Meinung – aus der Perspektive des Dritten (Außenperspektive) vorzunehmen ist. Diesen Zusammenhang haben auch weite Teile des blankettrechtlichen Schrifttums erkannt; dennoch weicht man hier – mit nicht stichhaltigen Argumenten – ausdrücklich von den Ergebnissen des allgemeinen Vertretungs- und Botenrechts ab und unterwirft die Konstellation gerade nicht dem Botenrecht. Das hierin zutage tretende Unwohlsein erfordert es, die Frage nach der richtigen Perspektive zur Abgrenzung von Vertreter und Bote von Grund auf einer neuerlichen Betrachtung zu unterziehen.
- aa) Zwingende Argumente für die pauschale Einnahme entweder einer Außen- oder einer Innenperspektive zur Abgrenzung von Stellvertretung und Botenschaft lassen sich nicht finden. Im Angesicht dieses Befundes ist ein Umdenken angezeigt. Ausgangspunkt der Neuorientierung ist die Feststellung, dass Stellvertretung und Botenschaft nur in fünferlei Hinsicht unterschiedlichen Regeln unterliegen: hinsichtlich der Notwendigkeit einer zumindest beschränkten Geschäftsfähigkeit des Mittelsmanns, hinsichtlich des Adressaten von Form- und Erfordernissen, hinsichtlich der Folgen einer Machtüberschreitung des Mittelsmanns, hinsichtlich der maßgeblichen Person in Bezug auf Willensmängel und Wissensstand sowie – bei einzelnen Rechtsgeschäften – hinsichtlich der Zulässigkeit der jeweiligen Mitwirkungsform. Nur in diesen fünf Punkten können dementsprechend auch Unterschiede in der Behandlung offener und verdeckter Blankettlagen auftreten. Zutreffend erscheint es nun, mit Blick auf die benannten fünf Unterschiede die Einnahme einer Außen- oder einer Innenperspektive von dem Zweck der jeweils konfligierenden Normen abhängig zu machen. Geht man so vor, erweist sich – mit einer Ausnahme bei den Auslegungsmaßstäben – die Einnahme einer Innenperspektive und damit die Anwendung des Vertretungsrechts als sachgerecht. Dieses Ergebnis gilt wohlgerne selbst dann, wenn Prinzipal und Hilfsperson die Suggestion einer bloßen Botenstellung vorab verabredet haben.
- bb) Anwendbar auch in Fällen der verdeckten Blankettlage ist zunächst § 165 BGB. Einerseits ließe sich die Vorschrift ansonsten spielend leicht umgehen, andererseits nimmt das BGB auch im Übrigen die Regeln zur Geschäftsfähigkeit vom Gutgläubensschutz aus. Auch bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften stünde es dem Telos der jeweiligen Norm diametral entgegen, wenn ein Vertreter die Höchstpersönlichkeit durch die bloße Erweckung des äußeren Eindrucks, er treffe keine eigene Regelungsentscheidung, außer Kraft setzen könnte. Entsprechend seinem Zweck ebenfalls auf Vertreter-Boten anwendbar ist § 166 BGB. Für Willensmängel, die Kenntnis sowie das Kennenmüssen gewisser Umstände kommt folglich im Grundsatz (Ausnahme: Abs. 2) nicht die Person des Hintermanns bzw. Unterzeichners, sondern die des Mittelsmanns bzw. Ausfüllenden in Betracht. Willensmängel können schon rein logisch nur beim (tatsächlichen) Entscheidungsträger auftreten, und eines schadhafte Kennen(müssen)s darf sich der Prinzipal nicht kompensationslos entziehen können. Einzig für die Auslegung der arbeitsteilig abgegebenen Willenserklärung gemäß §§ 133, 157 BGB ist auf den Hintermann und dessen eventuelles, dem Dritten bekanntes Sonderwissen abzustellen. Denn die Auslegung stellt bereits ihrer Natur nach allein auf das Erkennbare ab.

Für die Frage der Formrichtigkeit erweisen sich wiederum die Innenperspektive und damit das Vertretungsrecht als maßgebend. Es gelten somit dieselben Grundsätze wie beim offenen Blankett. Ein schutzwürdiges, per Fiktion abzusicherndes Vertrauen des Dritten auf seine äußere Wahrnehmung besteht nicht. Schließlich liegt jeder Formvorschrift bereits eine Abwägung zwischen Individualschutz und Verkehrsinteresse zugrunde; diese ist im Falle eines – im BGB ohnehin nicht geschützten – guten Glaubens des Dritten an die Formrichtigkeit keiner neuerlichen Bewertung zugänglich. Die Entscheidung BGHZ 132, 119, die einen solchen Gutglaubensschutz bei verdeckter Blankettlage entsprechend § 172 Abs. 2 BGB gerade befürwortet, verdient mithin keine Zustimmung. Ein Verkehrsschutz ist in den hier gegenständlichen Fällen allein schadensersatzrechtlich im Wege der *culpa in contrahendo* zu gewährleisten, und zwar aufgrund Irreführung entweder durch den Unterzeichner selbst oder (i.V.m. § 278 BGB) durch den Ausfüllenden.

Zuletzt gelangen die vertretungsrechtlichen Vorschriften (hier die §§ 177 ff. BGB) auch dann zur Anwendung, wenn jemand ein ihm überlassenes Blankett weisungswidrig und verdeckt ausfüllt. Ausgehend von den materiellen Unterschieden zwischen dem vertretungsrechtlichen Regelungsmodell der §§ 177 ff. BGB und dem botenrechtlichen Regime der §§ 120 ff. BGB sowie den diese Unterschiede rechtfertigenden Gründen gelangt für das verdeckte Blankett jeder ersichtliche Erklärungsansatz zur größeren Passgenauigkeit der §§ 177 ff. BGB. Für die rechtsfolgenrechtlichen Konsequenzen kann mithin auch an dieser Stelle auf die Ausführungen zur offenen Blankettlage verwiesen werden.

- cc) Exkursartig stellt die Arbeit ferner heraus, dass sich bei der Entgegennahme einer Willenserklärung die Einordnung des Ausfüllenden (bzw. der Hilfsperson) als Passivvertreter oder als Empfangsbote richtigerweise danach bestimmt, an wen die Willenserklärung adressiert ist. Bei der verdeckten Blankettlage wird sich der Dritte regelmäßig an den Unterzeichner richten; dem Ausfüllenden kommt dann die Rolle eines Empfangsboten zu.
 - dd) Zuletzt weist die Arbeit im Rahmen einer Fallabwandlung darauf hin, dass die vorstehend zur verdeckten Blankettlage skizzierten Ergebnisse auch dann Gültigkeit haben, wenn dem Dritten das ausgefüllte Blankett zugeht, ohne dass er von der Beteiligung irgendeiner Hilfsperson Kenntnis erlangt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Dritte die vervollständigte Erklärung schlicht in seinem Briefkasten findet.
4. Standen bislang Drei-Personen-Konstellationen der Blanketterklärung i.e.S. im Zentrum der Aufmerksamkeit, so wendet sich die Arbeit in einem nächsten Schritt den Zwei-Personen-Konstellationen zu. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass Ausfüllender und „Dritter“ personenidentisch sind. Für solche Fälle kann die Arbeit angesichts der bisherigen Erkenntnisse in aller Kürze feststellen, dass ein Anwendungsfall des sog. Selbstkontrahierens, d.h. eines gestatteten vertretungsrechtlichen Insichgeschäfts vorliegt. Konkreter gefasst handelt es sich in aller Regel um einen Anwendungsfall des § 315 BGB. Denn in der Hingabe des Blanketts an den Ausfüllenden wird hier zumeist schon ein Rechtsbindungswille hinsichtlich des vorhandenen Obertextes zum Ausdruck kommen.
 5. Abschließend geht die Arbeit noch der Frage nach, welche Tragkraft der im Schrifttum häufige Verweis auf die sog. „Grundsätze der Blanketterklärung“ im Kontext digitalisierungsspezifischer Problemstellungen hat. Exemplarisch werden hierfür zwei Konstellationen herangezogen: das sog. Handeln unter fremdem Account und der Einsatz sog. autonomer Softwareagenten. Der Anspruch der Arbeit liegt dabei nicht in einer abschließenden Lösung der benannten Fälle, sondern allein in der Evaluierung des angestrebten „Blankett“-Arguments.
- a) Nutzt jemand ohne Berechtigung einen fremden Account, um rechtsgeschäftlich tätig zu werden, so soll der Account-Inhaber nach zunehmenden Stimmen im Schrifttum kraft Rechtsscheinerwägungen an dieses Rechtsgeschäft gebunden sein. Zur Begründung dessen wird maßgeblich ein Vergleich zur weisungswidrigen verdeckten Blankettausfüllung gezogen. Dieses Argument geht fehl. Ungeachtet weiterer logischer Brüche in der

Gedankenführung ist nämlich bereits die Prämisse unzutreffend, der Unterzeichner hafte entsprechend dem weisungswidrig und verdeckt eingesetzten Inhalt (im Grundsatz) auf Erfüllung.

- b) Bei der rechtlichen Einordnung des Handelns von autonomen Softwareagenten glaubt man durch einen Rückgriff auf die „Grundsätze der Blanketterklärung“ das Dilemma auflösen zu können, dass die Entscheidungsmacht des Agenten diesen im Grunde als rechtsgeschäftlich Erklärenden ausweist, andererseits Willenserklärungen aber bislang nur menschlichen Ursprungs sein können. Tatsächlich kann man sich jedoch, um zu vermeiden, dass die Agententätigkeit als Willenserklärung eingeordnet wird, auf blankettrechtliche Grundsätze nicht stützen. Denn richtigerweise gibt der Blankett-Ausfüllende als Vertreter ebenfalls eine eigene Willenserklärung ab.